

CORONA-HAUSORDNUNG

Zusätzlich zu unserer Hausordnung, sind auf Grund der Corona-/COVID-19-Krise die folgenden Maßnahmen gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg dringend einzuhalten:

1. Die Belegung muss in Übereinstimmung mit der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgen.
2. Personen dürfen den Campingplatz nur betreten, wenn sie bei Anreise einen der folgenden Nachweise vorlegen:
 - a. Genesenennachweis gem. § 2 Nummer 5 SchAusnahmV in Form eines Tests (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt)
 - b. Impfnachweis gem. § 2 Nummer 3 SchAusnahmV
 - c. Negativen COVID-19 Antigen-Schnelltest gem. § 2 Nummer 7 SchAusnahmV (max. 24 Stunden alt) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung, der alle 3 Tage zu erneuern und unaufgefordert vorzuweisen ist. (Soweit bei einem Genesenennachweis der Zeitraum von sechs Monaten während des Aufenthalts abläuft, gilt ebenfalls Absatz c). Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Als getestet gelten auch Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind oder Schüler*innen einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat. (§5 (2) Corona-Verordnung BW)

COVID-19 Schnelltest können zum Beispiel kostenlos in folgenden Testzentren durchgeführt werden:

- Höri-Testzentrum, Hauptstr. 126, 78343 Gaienhofen-Horn
- Drive-in-Testzentrum Radolfzell, auf dem Radolfzeller Messeplatz, nahe dem Seemaxx (Anmeldung erforderlich)

3. Personen dürfen den Campingplatz nicht betreten, oder müssen diesen verlassen, wenn:
 - a. eine Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus besteht.
 - b. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen.
 - c. sie sich weigern einen medizinischen Mund-Nasenschutz zutragen (sofern dieser notwendig ist, da der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen

- Gruppen nicht eingehalten werden kann und sie nicht von der Tragepflicht für einen Mund-Nasenschutz befreit sind).
- d. sie keinen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen (und es sich nicht um Schüler gem. Nr. 2c handelt).
4. Von allen Gästen müssen ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG die folgenden gespeichert werden, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:
 - a. Name und Vorname des Gastes,
 - b. Anschrift des Gastes
 - c. Datum und Zeitraum der Anwesenheit und
 - d. soweit vorhanden, die Telefonnummer
 5. Die Einfahrt mit dem Auto zu unserem Gelände durch den Gemeindecampingplatz sollte ohne Nachweise möglich sein, sofern das Auto dabei nicht verlassen wird. Bitte halten Sie bei der Einfahrt in den Gemeindecampingplatz trotzdem für alle Fälle ihren tagesaktuellen negativen Corona-Test, Ihre Impf- oder Genesenheitsnachweise bereit, da dies eventuell nicht allen Mitarbeitern des Gemeindecampingplatzes bewusst ist.
 6. Die Räumlichkeiten/das Gelände des Gemeindecampingplatzes sollten in diesem Jahr nicht betreten werden. Es muss stattdessen zum Verlassen des AWO-Geländes oder für den Gang zum Auto der Strandweg genutzt werden. Müssen die Räumlichkeiten/das Gelände des Gemeindecampingplatzes dennoch betreten werden, sind die unter Punkt Nr. 2 genannten Nachweise mitzuführen.
 7. Jeder Gast muss sich vor Betreten des Campingplatzes bei der Hausmeisterin anmelden. Anreisen sind nur nach Absprache mit der Hausmeisterin möglich. Unangemeldete Gäste sind nicht erlaubt!
 8. Tagesbesucher können aktuell nicht gestattet werden.
 9. Auf dem Gelände gelten die allgemeinen Einschränkungen des Aufenthalts im öffentlichen Raum gem. §2 CoronaVO. Sofern das Haus und die Zelte von unterschiedlichen Gruppen belegt werden, muss, sofern im Freien die verschiedenen Gruppen aufeinandertreffen, ein Mund-Nasenschutz getragen werden.
 10. Damit eine ausreichende Belüftung gewährleistet ist, sind die Türen zu den Gemeinschaftsräumen offenzuhalten.
 11. Bei Belegung des Hauses müssen aus hygienischen Gründen Kissen, Decken, Bettbezüge und Laken selbst mitgebracht werden.
 12. Zeltbeleger*innen, die nur AWO-Zelte und nicht das Haus gebucht haben, dürfen zum Kochen ausschließlich den Koch- und Spülpavillon nutzen. Für sie steht außerdem ein separater Waschräum im Haus zur Verfügung, der ausschließlich von ihnen zu nutzen ist. Die anderen Waschräume des Hauses dürfen nicht genutzt werden.

13. Zeltbeleger*innen, die zu einer Gruppe gehören, die gleichzeitig das Haus belegt, müssen die Waschräume im Haus nutzen, die der Gruppe, die das Haus belegt, zugewiesen sind, sofern die restlichen Zelte von einer anderen Gruppe belegt sind.
14. Beleger*innen des Hauses müssen die ihnen im Haus zugewiesenen Waschräume nutzen. Eine gemeinsame Nutzung von Räumen mit Zeltbeleger*innen, die nicht zur selben Gruppe gehören, ist nicht zulässig.
15. Sofern der Küchen- und Spülpavillon von verschiedenen Gruppen gleichzeitig genutzt wird, müssen alle darin befindlichen Personen einen Nasen-Mundschutz tragen.
16. Die Waschräume und Toiletten im Haus (sowohl für Beleger*innen des Hauses als auch für Zeltbeleger*innen) sowie die Küche im Haus müssen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel (ist in der Regel jedes Spülmittel) gereinigt werden (genaue Hygiene-Hinweise siehe Seite 3). Es ist hierfür ausreichend Reinigungsmittel sowie Seife/Desinfektionsmittel zur Handreinigung mitzubringen.
17. Eine neu aufgetretene Infektion ist unmittelbar telefonisch an die AWO Kreisverband Konstanz zu melden. Gegebenenfalls muss eine Evakuierung akzeptiert werden.
18. Es gilt allgemein die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.
19. Die Hygienevorschriften/Anordnungen des Gemeindecampingplatzes sind ebenfalls einzuhalten.
20. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften behalten wir uns vor, den Aufenthalt auf unserem Campingplatz auch vorzeitig zu beenden.

Hygiene-Hinweise

- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toilettengang) durch
 - Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, wenn dies nicht möglich ist,
 - Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Außerdem ist auf die Reinigung von Oberflächen zu achten.
- Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel (ist in der Regel jedes Spülmittel) gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist): Einmaltücher wie z.B. ZewaWischundWeg oder Spüllappen mit Spülmittel befeuchten und gründlich reinigen. Dies gilt insbesondere für:
 - Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
 - Treppen- und Handläufe,
 - Lichtschalter,
 - Tische
 - alle weiteren Griffbereiche
 - Besteck und Teller nach der Nutzung
- **Hygiene in Toilettenräumen**
In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Abfangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. In Waschräumen/Toiletten dürfen sich stets nur einzelne Personen aufhalten.